

Satzung der Stadt Blaubeuren über die Gesamtanlage „Altstadt Blaubeuren“

Präambel

Bild der Gesamtanlage

Siedlungsgeschichte und Stadtentwicklung

Die Stadt Blaubeuren liegt in dem tief in die Flächenalb eingeschnittenen Sohletal der Urdonau, das heute - oberhalb der Stadt - der Aach und, von der großen Karstquelle des Blautopfs an, der Blau als vorgegebenes Bett dient. Das schon früh als Verkehrsweg benutzte Tal umläuft den Höhenzug des Rücken, der zusammen mit den Steilabfällen der Alb bis in die jüngste Zeit die natürliche Grenze für die Entwicklung der Siedlung bildete.

Die Lage, so durch den alten Verkehrsweg der Reichsstraße Augsburg-Straßburg und durch den Wasserreichtum begünstigt, dürfte auch den Pfalzgrafen Anselm von Tübingen, seinen Bruder Hugo und Sigiboto von Ruck bewogen haben, das ursprünglich bei Egelsee auf der Albhochfläche gegründete Benediktinerkloster 1085 an den Blautopf zu verlegen.

Die ursprünglich hier bestehende Siedlung – Überreste der Kirche und des Friedhofs konnten bei Grabungen unter der Klosterkirche nachgewiesen werden – ging wohl zunächst ganz in dem Kloster auf. Erst der aufblühende Handel und die regere wirtschaftliche Tätigkeit, die zunächst vom Kloster ausging, dürfte in diesem Ort, der eine Tagesreise von Ulm am Fuß des Albaufstiegs der alten Reichsstraße lag, erneut eine bürgerliche Gemeinde haben wachsen lassen. So entstand hier seit 1159 ein Markt, der ab 1182 einen eigenen Leutpriester besaß und bereits 1267 erstmals als Stadt erwähnt wird.

Die Stadt, die wie das Kloster von einer eigenen Mauer umgeben war, blieb jedoch politisch ganz von diesem und seinen Vögten abhängig. Von den Grafen von Ruck an die Helfensteiner vererbt, wurde die Stadt wie das Kloster 1303 an Österreich verkauft und als Lehen an die Helfensteiner zurückgegeben.

1384 war die Herrschaft Pfandbesitz des Lutz von Landau, 1387 des Ritters Heinrich Kaib und 1391 der Stadt Ulm. 1397 kam die Vogtei an Württemberg, das 1445 - nach kurzer Unterbrechung 1412, als die Helfensteiner das Pfand einlösten - die Herrschaft käuflich erwarb. Sie blieb bis 1807 unter österreichischer Oberhoheit. 1807 als Oberamtsstadt Zentrum für die Region, kam die Stadt 1938 zum Landkreis Ulm, 1973 zum Alb-Donau-Kreis.

Stadtgestalt

Die Stadt Blaubeuren weist auch heute noch die Trennung zwischen der bürgerlichen Siedlung und dem Klosterbereich (Klosterhof) auf. Beide Strukturen bilden mit den Mühlen nördlich des Klosterhofes und der sich in das Tal im Westen erstreckenden Vorstadt die heutige Altstadt.

Die bürgerliche Gemeinde Blaubeurens hatte sich südlich des Klosters an der von Ulm herführenden Straße entwickelt. Begrenzt wurde das ursprüngliche Stadtgebiet durch die Aach im Osten, das Klosterareal im Norden und die Albhänge im Westen. Die südliche Grenze verlief gegen das freie Feld.

Gleich einem schiefen Kreuz wird die Anlage der Stadt, deren Grundriss ein unregelmäßiges Fünfeck bildet, von den Hauptstraßenzügen durchschnitten: so in der Süd-Nord-Richtung von der Karlstraße und der Klosterstraße und in der West-Ost-Richtung von der Marktstraße und der Hirschgasse. Im Schnittpunkt dieser Straßenzüge liegt der fast quadratische Marktplatz. An seiner Südseite steht das Rathaus, das gleich dem ehemals hier stehenden Ulmer Zollhaus (abgegangen) und den früher so stattlichen Herbergs- und Gasthausbauten das kommunale Zentrum hervorhebt.

Die von diesen Hauptstraßen abzweigenden Nebengassen erschließen die Viertel und teilen sie in unregelmäßige Trapez- und Rechteckformen. Die Bebauung der vorwiegend in Fachwerkbauweise errichteten Gebäude konzentriert sich entlang der großen Straßenachsen. Bis in das 19. Jahrhundert hinein waren die rückwärtigen Gebiete durch große Hofräume geprägt. Dabei war die Dichte der Bebauung östlich der Achse Klosterstraße - Karlstraße größer, während sich in der westlichen Hälfte der Stadt in den Gebieten zwischen Rittergasse und Stadtmauer, zwischen Ziegel- und Bayergasse und zwischen Küfer- und Bayergasse Platz für geräumige Gärten fand. Diese Form der Bebauung spiegelte die Struktur der Bevölkerung, von der die mittleren und unteren Schichten mehr im Osten und in den an die Stadtmauer angelehnten Gebäuden wohnten, während sich die wohlhabenden Bürger um das kommunale Zentrum und entlang der Hauptstraßen niedergelassen hatten.

Das südöstliche Gebiet ist - gleichsam als besonderes Viertel - der Standort der Pfarrkirche mit dem Kirchhof und des neben dem Stadttor an der Aach liegenden Spitals. So bildeten diese Einrichtungen abseits des politisch-weltlichen Zentrums gleichsam ein geistlich bestimmtes Areal.

Die Bauweise innerhalb der Stadt, die sich nur entlang der Hauptachsen und in der östlichen Hälfte des Stadtareals als geschlossene Bebauung zeigt, bevorzugt an den Hauptachsen den giebelständigen Bau, während an den Straßen der Handwerkergebiete die traufständige Anordnung der Bebauung überwiegt. Als Einzelbauten präsentieren sich die öffentlichen Gebäude wie Kirche, Rathaus und Spital. Auch die Wohnhäuser der adeligen Familien heben sich aus der ursprünglichen Bebauung heraus, indem sie zunächst als einzige Gebäude mit ihren Erkern und Zwerchhäusern eine reichere Architektur besitzen, die den Bürgerhäusern fehlt, obwohl auch sie durch ihr aufwändiges Zierfachwerk reich gestaltet sind. Diese ursprüngliche Ordnung der Bauweise, die erst mit dem 18. Jahrhundert durchbrochen wurde, lässt sich in fragmentarischer Form noch erkennen, auch wenn die Neubauten, die die ehemaligen Freiflächen belegen, und andere Störungen späterer Zeit heute der Stadt ein vielfältigeres Bild geben.

Neben diesen ständischen Unterschieden zeigt die Altbausubstanz der Stadt auch die frühere Wirtschaftsstruktur: die starke Orientierung auf den Durchgangsverkehr, dem die vielen Herbergen dienten, das vorwiegend verarbeitende Handwerk wie z. B. die Gerber,

Weber und auch die Müller. Auch der für die hiesige Gegend auffallend kleine Anteil der Ackerbürgerhäuser bezeugt die Sonderstellung der Stadt Blaubeuren, die mit der ehemals kleinen Stadtgemarkung - der meiste Grund gehörte dem Kloster - kaum für Agrarbetriebe eine Lebensgrundlage liefern konnte.

Die Kernstadt Blaubeurens war mit einem einfachen Mauerring befestigt, der nur wenige Türme und drei Tore besaß. Der Bering, schon bald als zu schwach erkannt, wurde früh in die Bebauung integriert. So blieben, nachdem man die Mauern 1830 auf Abbruch verkauft hatte, hauptsächlich die verbauten Partien bestehen, die heute den Verlauf des Berings erkennbar werden lassen.

Außerhalb des Berings gliederte sich im Westen vor dem Suppinger Tor die Vorstadt an (in Verlängerung der Marktstraße). Sie ist nie vollständig befestigt gewesen und wohl als Wohnort von Personen zu sehen, die nicht das volle Bürgerrecht der Stadt besaßen. In der Vorstadt befand sich auch der Torgasthof, der den von der Alb kommenden Reisenden auch nach der Schließung der Stadttore Unterkunft bot. Dieser Vorstadt vorgelagert ist das 1457 begründete Sondersiechenhaus, das mit der abgegangenen Kapelle in eigener Ummauerung früher eine isolierte Anlage bildete.

Nördlich an die ummauerte Bürgerstadt schließt sich das Klosterareal an, das mit seiner heutigen Bausubstanz auf die Klostererneuerung des 15. Jahrhunderts zurückgeht. Die als Schul- und Verwaltungszentrum genutzte Anlage erfuhr nur wenige Eingriffe. Sie prägt noch heute das Stadtbild wesentlich, auch wenn durch die Erweiterung des Seminars und die Bebauung des Blautals die isolierte Stellung dieses Bereiches verloren gegangen ist.

Nördlich des Klosters befindet sich der Mühlenbereich mit ebenfalls noch eigenem geschlossenem Charakter. Er belegt durch die Ansammlung stattlicher Mühlengebäude mit Scheuern eindrucksvoll diesen ehemals so bedeutenden Wirtschaftszweig der Stadt.

Das Bild der Altstadt von Blaubeuren legt Zeugnis ab von der Geschichte des durch seine Kunstschatze bekannten Klosters und der gewachsenen bürgerlichen Gemeinde, die den Aufstieg von der kleinen an dem bedeutenden Handelsweg liegenden Siedlung zur württembergischen Landstadt und späteren Oberamtsstadt für den heutigen Betrachter erlebbar werden lässt.

Satzung der Stadt Blaubeuren über die Gesamtanlage „Altstadt Blaubeuren“ nach §19 DSchG

Aufgrund von § 19 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) von Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 05.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterschutzstellung

Das Orts-, Platz- und Straßenbild der Altstadt Blaubeuren - bestehend aus der Bürgerstadt, dem Klosterhof sowie dem Mühlen- und Vorstadtbereich - wird als Gesamtanlage „Altstadt Blaubeuren“ in der in § 2 bestimmten Umgrenzung unter Denkmalschutz gestellt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes und der das Altstadtbild mit prägenden Freiflächen.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom **04.02.2009** festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild der Altstadt Blaubeuren mit den historischen Straßen, Gassen, Plätzen, Kanälen und Freiflächen,
2. das äußere Bild der Altstadt Blaubeuren, wie es sich dem Betrachter von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, insbesondere vom Blaufels, vom Rusenschloss, vom Rucken, von der Sonderbucher Steige, den Bleichwiesen und vom Schillerstein darbietet.

§ 4 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen und Bauteile sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie weder einer Baugenehmigung noch einer Kenntnissgabe bedürfen (d.h. verfahrensfrei im Sinne der LBO sind); dazu gehören demzufolge auch:

- die Veränderung der Dächer und ihrer Deckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, des Verputzes und der Farbe der Gebäude,
 - das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Außenbeleuchtungen, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung (Sonnenkollektoren), Antennenanlagen (insbesondere Parabolantennen, sog. Satellitenschüsseln),
 - der Abbruch von Nebengebäuden,
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage, z.B. Partyzelte;
- c) Neuanlage oder Änderung der Straßen, Gassen, Plätze und ihrer Beläge, der Straßenbeleuchtung und Straßenmöblierung, sowie das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art und das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
- d) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.
- (5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Blaubeuren zu hören. Die Denkmalschutzbehörde hat in ihre Abwägung die denkmalfachlichen Belange, die Belange der Stadt Blaubeuren, die sonstigen öffentlichen Belange und die privaten Belange einzustellen.
- (6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt Blaubeuren einzureichen. *Sofern* kein Genehmigungsverfahren nach LBO erforderlich ist, ist ein formloser Antrag unter Beifügung eines Erläuterungsberichtes mit Maßnahmenkatalog, Lageplan, sowie Planunterlagen bzw. Fotos der geplanten Veränderung einzureichen.
- (7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes von der Denkmalschutzbehörde angeordnet werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs.1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs.1 Nr. 6 DSchG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blaubeuren, den 05.11.2013

Jörg Seibold
Bürgermeister

